Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/4/22 9Os5/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.04.1980

Norm

StGB §146 C3

Rechtssatz

Täuscht ein Arzt Spitalspatienten vor, daß bestimmte chirurgische Eingriffe nur bei ihrer Behandlung in einer höheren Gebührenklasse erfolgen könnte, so kommt den von ihm erbrachten ärztlichen Leistungen insoweit, als diese jedenfalls auch in der allgemeinen Gebührenklasse hätten erbracht werden müssen, kein dem Honorar äquivalenter Gegenwert zu.

Entscheidungstexte

- 9 Os 5/79
  Entscheidungstext OGH 22.04.1980 9 Os 5/79
  Veröff: SSt 51/19 = JBl 1980,605

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0094473

Dokumentnummer

JJR_19800422_OGH0002_0090OS00005_7900000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at